

## Synopse

### Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **162.11**  
Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)</b>
	<b>Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)</b>
	<i>Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,</i>  gestützt auf § 56 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976[BGS <a href="#">162.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass BGS <a href="#">162.11</a> , Geschäftsordnung des Verwaltungsgeschichtes vom 14. Januar 1977 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
<b>Geschäftsordnung des Verwaltungsgeschichtes</b>	<b>Geschäftsordnung des <del>Verwaltungsgeschichtes</del> <u>Verwaltungsgerichts</u></b> <b>(GO VG)</b>
vom 14. Januar 1977	
<i>Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <a href="#">162.1</a> ],	gestützt auf § 56 des Gesetzes über die <del>Verwaltungsrechtspflege</del> <u>den Rechtsschutz in Verwaltungssachen</u> (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April1. April 1976 ( <del>Verwaltungsrechtspflegegesetz</del> )[BGS <a href="#">162.1</a> ],
<i>beschliesst:</i>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)</b>
<p><b>§ 4</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht bestimmt aus seiner Mitte folgende Kammern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die verwaltungsrechtliche Kammer;</li><li>2. die abgaberechtliche Kammer;</li><li>3. die sozialversicherungsrechtliche Kammer;</li><li>4. die fürsorgerechtliche Kammer.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen. Dabei sind die §§ 10 und 12 sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen, <u>in zweiter Linie die übrigen ordentlichen Mitglieder des Gerichts und die Ersatzmitglieder.</u> Dabei sind die §§ 10 und 12 sinngemäss anwendbar.</p>
<p><b>§ 9</b> Präsident – Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Dem Präsidenten obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Kammern oder an das Gesamtgericht;</li><li>2. die Abschreibung von Angelegenheiten, die infolge Rückzuges, Anerkennung, Vergleichs oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind;</li><li>3. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss § 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;</li><li>4. die Auferlegung von Ordnungsbussen gemäss § 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;</li></ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)</b>
<p>5. die Vertretung des Gerichtes nach aussen;</p> <p>6. die Gewährung von Rechtshilfe in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Entscheid über Aktenedition an andere Behörden;</p> <p>7. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichtes fallen.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Geschäft einer Kammer zugewiesen, so übt ihr Vorsitzender hinsichtlich der Verfahrensleitung und Verfahrenserledigung alle Befugnisse aus, welche die Gesetzgebung oder diese Geschäftsordnung, insbesondere in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 6, §§ 11 und 12 sowie §§ 17 bis 32, dem Präsidenten überträgt.</p> <p><sup>3</sup> Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder des unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; der Entscheid liegt bei der in der Hauptsache zuständigen Kammer.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p>
<p><b>§ 19</b> Referent</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident bezeichnet für jedes Geschäft einen Richter als Referenten, soweit er nicht selbst als Referent amtiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Referent leitet das Beweisverfahren und bestimmt die Entschädigungen, die an Zeugen und Übersetzer zu entrichten sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Referent unterbreitet dem Gericht einen schriftlichen Antrag oder einen Urteilsentwurf.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Referent leitet das Beweisverfahren und bestimmt</del> <u>Präsident kann die Entschädigungen, Leitung des Beweisverfahrens sowie die an Zeugen Vornahme der nötigen verfahrensrechtlichen Anordnungen einem Referenten delegieren. Die jeweiligen Zeichnungs- und Übersetzer zu entrichten Anweisungsberechtigungen gemäss Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung am Verwaltungsgericht (ZAV VG) vom 19. Februar 2024 sind</u><a href="#">[BGS 162.1]</a> <u>zu respektieren.</u></p>
<p><b>§ 20</b> Beurteilung als Einzelrichter, in Dreier- oder Fünferbesetzung</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)</b>
<p><sup>1</sup> Die verwaltungsrechtliche Kammer urteilt in Fünferbesetzung, über Administrativmassnahmen gemäss SVG in Dreierbesetzung.</p> <p><sup>2</sup> Die abgaberechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die fürsorgerechtliche Kammer urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreierkammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p> <p><sup>2</sup> Die abgaberechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die fürsorgerechtliche Kammer <u>Kammern</u> urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreierkammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf <u>eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs</u> <u>ein Rechtsmittel</u> offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen.</p>
<p><b>§ 34</b> Veröffentlichung von grundsätzlichen Urteilen</p> <p><sup>1</sup> Grundsätzliche Urteile werden in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Berechtigte öffentliche oder private Interessen dürfen dabei nicht verletzt werden.</p>	<p><b>§ 34</b> Veröffentlichung von grundsätzlichen Urteilen</p> <p><sup>1</sup> <del>Grundsätzliche Urteile</del> <u>Das Verwaltungsgericht veröffentlicht seine Urteile</u> werden in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen, insbesondere bei öffentlichem Interesse, können auch Verfügungen oder Beschlüsse veröffentlicht werden.</p>
<p><b>§ 35</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat [Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Jan. 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23) und am 28. Nov. 1996 (GS 25, 453).] in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.</p> <p><sup>2</sup> Diese Geschäftsordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat [Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Januar 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23), am 28. November 1996 (GS 25, 453) und am DDMMYYY (GS XXXX/XXX).] in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat[Vom Kantonsrat genehmigt am ....] am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ....].
	Zug, 17. Oktober 2024  Verwaltungsgericht des Kantons Zug  Die Präsidentin Diana Oswald  Die Generalsekretärin Claudia Meier-Wiesner  Publiziert im Amtsblatt vom ....  Vom Kantonsrat genehmigt am....